

# Nutzungsbedingungen

## § 1 Allgemeines

(1) Die vorliegenden Nutzungsbedingungen regeln die Nutzung des von der ReBoS GmbH (nachfolgend Anbieter) entwickelten elektronischen und online abrufbaren Bonus-Systems, das durch die Software ReBoS bereitgestellt wird, durch Vertragspartner (nachfolgend Betreiber) über das Internet.

Es gelten folgende Definitionen:

- **ReBoS:** Die Abkürzung steht für Regionales Bonuspunkte System. Es handelt sich hierbei um eine Software, die vom Anbieter auf Webservern für die Benutzer betrieben wird.
- **Anbieter:** Anbieter im Sinne dieser Nutzungsbedingungen ist die ReBoS GmbH.
- **Betreiber:** Betreiber ist derjenige Kunde des Anbieters, der das ReBoS in der jeweiligen Region betreibt. In der Regel handelt es sich bei dem Betreiber um eine Interessenvereinigung, wie z.B. einen Gewerbeverein. Dies ist jedoch nicht zwingend vorgegeben.
- **Partner:** Partner sind Gewerbetreibende, die an dem ReBoS teilnehmen und die Vorteile des ReBoS für ihren Kundenverkehr nutzen.
- **Verbraucher:** Unter Verbraucher im Sinne dieser Nutzungsbedingungen ist jeder Kunde eines Partners zu verstehen. Auf die Verbrauchereigenschaften im Sinne des § 13 BGB kommt es dabei nicht an.
- **Benutzer:** Als Benutzer werden zusammenfassend alle Betreiber, Partner und Verbraucher bezeichnet, die das ReBoS benutzen.
- **Instanz:** Unter einer Instanz ist die jeweils für einen Betreiber individuell konfigurierte und separat betriebene Version des ReBoS zu verstehen, wobei für die jeweilige Instanz auf einem Webserver exklusiv ein eigener Webspace, eine Datenbank sowie eine Domain eingerichtet werden.

(2) Der Anbieter erbringt für die Betreiber SaaS- sowie Cloud-Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen. Diese bereitgestellten Dienstleistungen werden über das Internet als Bonus-System ausgestaltet und sind vom Betreiber an die Partner eigenverantwortlich und regional nach Maßgabe dieses Vertrages weiterzugeben.

Das System dient in erster Linie dazu, den regionalen Einzelhandel zu stärken und ist auch für einen Einsatz im Bereich Dienstleistung, Handwerk und Gastronomie geeignet. Der Betreiber soll das Bonuspunkte-System in seiner Region selbst betreiben und hierfür die vom Anbieter bereitgestellte Infrastruktur in Form des ReBoS nutzen.

(3) Verträge zwischen dem Anbieter und dem Betreiber kommen nur zustande, wenn der Betreiber Unternehmer (§ 14 BGB), eingetragener Verein, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(4) Die Nutzungsbedingungen des Anbieters gelten als AGB ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Betreibers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Anbieter ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall.

(5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Betreiber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Nutzungsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des Anbieters maßgebend.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss von dem Betreiber dem Anbieter gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## **§ 2 Vertragsschluss**

(1) Der Vertrag kommt ausschließlich zwischen dem Betreiber und dem Anbieter zustande. Andere Benutzer nutzen das ReBoS jeweils ausschließlich über den Betreiber. Eine Vertragsbeziehung zwischen dem Anbieter und den Partnern bzw. Verbrauchern besteht dabei ausdrücklich nicht.

## **§ 3 Leistungsbeschreibung**

(1) Der Anbieter bietet den Betreibern den Zugang zu der vom Anbieter entwickelten Software namens ReBoS an. Zu diesem Zweck richtet der Anbieter die Software auf einem Server ein, der über das Internet für die Benutzer erreichbar ist. Die vom Anbieter bereitgestellte Software dient in erster Linie dem Verwalten von Bonuspunkten. Zu den vom Anbieter ermöglichten Leistungen gehört daher:

- das Führen von Punktekonto für Verbraucher;

- das Führen von Punktekonten für Partner;
- das Führen von Punktekonten für Betreiber;
- das Transferieren und Buchen von Bonuspunkten zwischen den einzelnen Benutzern;
- das Verwalten von Gutscheinen;
- das Einrichten und Bereitstellen von sog. Partner-Seiten, auf denen die Partner ihr jeweiliges Angebot präsentieren können;
- das Einrichten und Bereitstellen von sog. Aktionen, mit denen die Partner gezielt für einzelne Produkte, Dienstleistungen oder besondere Aktionen werben können;
- das Erstellen der Abrechnungen für die Partner;
- das Verwalten von SEPA-Mandaten;
- die Möglichkeit der Auszahlung steuerfreier Sachzuwendungen von Arbeitgebern an ihre Mitarbeiter;
- der Versand eines Newsletters per E-Mail an die Verbraucher als Kunden des jeweiligen Partners.

(2) Der Anbieter stellt dem Betreiber mit dem ReBoS eine vom Betreiber zu wählende Internetdomain zur Verfügung, soweit diese noch verfügbar ist. Der Betreiber hat keinen Anspruch auf die Nutzung einer bestimmten von ihm vorgeschlagenen Domain, wenn diese nicht mehr verfügbar ist oder gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstößt.

Der Anbieter wird die gewählte Domain im eigenen Namen für sich als Domaininhaber bei einem entsprechenden Domainverwalter oder ggfs. einem Registrar registrieren und alle für die Nutzung der Domain ggfs. notwendigen Schritte unternehmen, damit die Domain technisch erreichbar ist.

(3) Während der Dauer der Vertragslaufzeit verbleibt die Domain beim Anbieter als Domaininhaber. Nach Beendigung des Vertrages hat der Betreiber einen Anspruch auf Übertragung der Domain, den er dem Anbieter gegenüber schriftlich geltend machen muss. Macht er den Anspruch auf Übertragung der Domain nicht innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsende geltend, verfällt der Anspruch. Der Betreiber haftet dem Anbieter gegenüber für alle Kosten, die dem Anbieter für den Betrieb der Domain nach Vertragsende entstehen.

(4) Soweit der Betreiber bei Vertragsschluss bereits Inhaber einer Domain ist, die er für das ReBoS nutzen möchte, hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Webhoster nach den Vorgabe des Anbieters die Nameserver Einstellungen der Subdomain vornimmt. Dieser wird das ReBoS dann auf einer vom Betreiber zu benennenden Subdomain einrichten.

(5) Der Anbieter stellt dem Betreiber auf vom Anbieter betriebenen Servern Webspaces zur Verfügung. Der Umfang des zur Verfügung gestellten Webspace richtet sich dabei nach dem Umfang und den Funktionen, die der Betreiber für seine Instanz des ReBoS dabei benötigt. Der Anbieter sorgt dafür, dass für die Funktionsfähigkeit des ReBoS, insbesondere für die Speicherung der Kundendaten, ausreichend Webspaces vorhanden ist. Der Betreiber hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Speicherkapazität, sofern seine Instanz fehlerfrei läuft. Der Anbieter trägt dafür Sorge, dass die gespeicherten Daten für die Benutzer über das Internet zugänglich sind.

(6) Neben den oben aufgeführten Hauptleistungspflichten stellt der Anbieter ggfs. weitere Funktionen seiner Software zur Verfügung. Diese ergeben sich aus dem Angebot bzw. der Darstellung und Aufmachung des Services und sind einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen.

(7) Der Anbieter behält sich vor, sein Leistungsangebot insoweit zu erweitern oder zu verbessern, wie dies zur Anpassung an die aktuellen technischen Gegebenheiten notwendig ist, um insbesondere die Sicherheit und Stabilität des Services zu sichern oder geänderten gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Der Anbieter verpflichtet sich dazu, solche Änderungen nur in einem für den Betreiber zumutbaren Rahmen und unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien vorzunehmen.

(8) Zusätzlich zu den als Software angebotenen Leistungen können Partner auch Schulungen ("Workshop-Bundle") zum Betrieb des Systems erhalten. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Vertragsleistungen. Alle Schulungen müssen separat mit dem Anbieter vereinbart und diesem extra entsprechend der aktuellen Preisliste vergütet werden.

## **§ 4 Level of Service**

(1) Der Anbieter gewährleistet eine Erreichbarkeit seiner Leistungen von 98,0 % im Jahresdurchschnitt. Hiervon unberührt sind Zeiten, in denen der Webserver aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich des Anbieters liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.) über das Internet nicht zu erreichen sind. In solchen Fällen ist der Anbieter bemüht, den technisch reibungslosen Ablauf im Rahmen der Möglichkeiten wiederherzustellen.

(2) Die vom Betreiber gemeldeten Störungen werden vom Anbieter in zwei verschiedene Prioritätslevels eingeteilt:

a) Kritischer Fehler: die Software bzw. der die Software hostende Server ist nicht erreichbar; die Übertragung der Bonuspunkte funktioniert nicht; einige oder mehrere Komponenten weisen derart starke Störungen auf, dass es zu ernsthaften und direkten Konsequenzen für den Geschäftsprozess des Betreibers führt;

b) Kleinere Fehler: alle übrigen Fehlfunktionen der Software, die nicht unter Punkt (a) fallen.

(3) Bei Vorliegen eines kritischen Fehlers reagiert der Anbieter innerhalb von 12 Stunden und wird mit der Fehlerbehebung beginnen. Im Falle eines kleineren Fehlers beträgt die Reaktionszeit eine Woche, innerhalb der der Anbieter mit der Fehlerbehebung begonnen haben muss.

(4) Sofern die Fehlerbehebung nicht innerhalb von 12 Stunden möglich sein sollte, wird der Anbieter den Betreiber davon binnen weiterer 24 Stunden unter Angabe von Gründen sowie des Zeitraums, der für die Fehlerbeseitigung voraussichtlich zu veranschlagen ist, per E-Mail verständigen. Die Wartung der Software erfolgt in der Regel Montag bis Freitag von 08:00 - 20:00 Uhr.

(5) Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der vertragsgegenständlichen SaaS-Dienste sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist.

## **§ 5 Gewährleistung**

(1) Nach anerkanntem Stand der Technik ist es nicht möglich, komplexe Softwareprodukte zu entwickeln, die vollkommen frei von Fehlern sind. Der Zustand zum vertragsgemäßen Gebrauch der vom Anbieter zur Verfügung gestellten Software ist daher nicht darauf gerichtet, dass keinerlei Programmfehler auftreten dürfen, sondern nur, dass die Software keine Programmfehler aufweist, welche die Funktionsfähigkeit des ReBoS für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung beeinflussen.

(2) Der Anbieter verpflichtet sich, die Software während der Dauer des Vertrages nach Maßgabe des § 4 bzw. des Service Level Agreements in einem vertragsgemäßen Zustand zu erhalten, so dass sie zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignet ist.

(3) Der Betreiber ist verpflichtet, etwaige Fehlfunktionen und Mängel unverzüglich dem Anbieter anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich oder per Telefax oder E-Mail zu erfolgen. Soweit der Anbieter aufgrund fehlender Mängelanzeige des Betreibers den Mangel nicht beseitigen kann, sind Minderungs-, Schadensersatz- und Kündigungsrechte ausgeschlossen. Der Betreiber hat dabei die Zeit des Auftretens der Mängel sowie deren näheren Umständen möglichst genau zu beschreiben.

(4) Dem Betreiber stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach Maßgabe dieses Vertrages zu. Er kann im Falle eines angezeigten Mangels die Mangelbeseitigung verlangen. Kommt der Anbieter mit der Mängelbeseitigung in Verzug, so kann der Betreiber den Vertrag nur dann fristlos kündigen, wenn der Mangel erheblich ist und dem Anbieter die Kündigung zuvor angedroht wurde. Sein Recht, den Mangel selbst zu beseitigen, kann er nur ausüben, sofern er dazu fachlich und tatsächlich in der Lage ist. Ein Recht, hierfür auf den Server des Anbieters oder insbesondere auf den Quellcode der Software zuzugreifen, steht ihm nicht zu.

(5) Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Anbieter verjähren nach Ablauf von 18 Monaten seit ihrer Entstehung, es sei denn, sie basieren auf einer unerlaubten oder vorsätzlichen Handlung.

## **§ 6 Pflichten des Anbieters**

(1) Der Anbieter verpflichtet sich, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten der Benutzer zu treffen. Zu diesem Zweck wird der Anbieter regelmäßige Sicherungen der Daten vornehmen und seine IT-Infrastruktur entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik betreiben. Auf Wunsch des Betreibers wird er jederzeit Auskunft über die bei ihm gespeicherten Daten geben.

(2) Die vom Betreiber eingebrachten Daten verbleiben während der gesamten Vertragslaufzeit in seinem Eigentum. Der Anbieter ist nicht für das Einpflegen bzw. Konvertieren von beim Betreiber vorhandenen Datenbeständen verantwortlich. Dies hat der Betreiber selber vorzunehmen.

(3) Der Anbieter ist zur sofortigen Sperre des Zugangs des Betreibers berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die vom Betreiber eingebrachten und gespeicherten Daten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte den Anbieter davon in Kenntnis setzen. Der Anbieter hat den Betreiber von der Entfernung und dem Grund dafür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

## **§ 7 Pflichten des Betreibers**

(1) Der Betreiber ist verpflichtet, auf seiner Instanz eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sowie eigene Datenschutzerklärungen für die Partner und Verbraucher bereit zu halten. Er ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen, die ihn insoweit treffen einzuhalten und insbesondere auch fernabsatzrechtliche sowie wettbewerbsrechtliche Vorschriften einzuhalten.

(2) Der Betreiber ist verpflichtet, mit dem Anbieter einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung nach § 62 BDSG abzuschließen und die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben diesbezüglich einzuhalten.

(3) Dem Betreiber ist es nicht gestattet, Zugangsdaten außer an Partner und Verbraucher unbefugt an Dritte herauszugeben. Erlangt ein Dritter Kenntnis von den Zugangsdaten, so hat der Betreiber den Anbieter darüber unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt hat. Der Anbieter ist in diesem Fall berechtigt, die Zugangsberechtigung neu zu verteilen, so z.B. neue Passwörter zu vergeben. Der Betreiber verpflichtet sich zur notwendigen Sorgfalt im Umgang mit seinen Zugangsdaten und zur strikten Geheimhaltung.

Er verpflichtet sich darüber hinaus, diese vertragliche Pflicht an Partner und Verbraucher weiterzugeben. Der Betreiber steht für jedweden Schaden ein, der dem Anbieter aus einer Verletzung der eigenen Pflicht des Betreibers entstanden ist.

(4) Der Betreiber hat dem Anbieter unverzüglich eintretende Änderungen vertragsrelevanter Angaben mitzuteilen. Der Betreiber hat die ihm durch den Anbieter übermittelten Passwörter geheim zu halten und ist bei Verdacht des Missbrauchs durch nicht berechnigte Dritte verpflichtet, dem Anbieter von diesem Verdacht in Kenntnis zu setzen.

(5) Der Betreiber ist des Weiteren verpflichtet, während der Wartungszeiten die Nutzung temporär zu unterlassen, sofern er hierüber zuvor vom Anbieter in Kenntnis gesetzt wurde, Änderungen an dem Programm in Form von Upgrades und Updates zu akzeptieren, bei Qualitätssicherungsmaßnahmen mitzuwirken und alle für den Betrieb und die Funktionsfähigkeit des ReBoS erforderlichen Informationen bereitzustellen.

(6) Der Anbieter behält sich das Recht vor, Inhalte zu löschen, die entweder dem Grundkonzept des Systems - Einkaufen in der Region – zuwiderlaufen oder anstößigen, rassistischen oder diskriminierenden Inhalt haben oder einen Verstoß gegen jeweils geltendes Recht darstellen.

## **§ 8 Kosten und Zahlung**

(1) Die Höhe der Nutzungsgebühr sowie der einmaligen Einrichtungsgebühr sowie weiterer für vom Anbieter erbrachte Leistungen zu zahlende Entgelte sind in dem zwischen Anbieter und Betreiber geschlossenen Nutzungsvertrag geregelt.

(2) Die Entgelte und Gebühren verstehen sich jeweils netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Fälligkeit bestimmt sich nach den Regelungen des Nutzungsvertrages.

(3) Der Anbieter erstellt dem Betreiber monatlich Rechnungen über die Nutzung des ReBoS. Diese sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Der Betreiber kann dem Anbieter auf dessen Wunsch auch ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Kommt der Betreiber mit einer Zahlung in Verzug, so ist der Anbieter berechnigt, die jeweils geltenden Verzugszinsen vom Betreiber zu fordern. Sofern einmalige oder jährliche Zahlungen zu leisten sind, wird der Anbieter entsprechend einmalig oder jährlich Rechnungen über diese Zahlungen stellen. Auch diese sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

(4) Sämtliche Teilleistungen (Basiseinrichtung, Initialisierung/Systemstart, etc.) werden separat nach erfolgter Leistung abgerechnet. Die Rechnungen sind jeweils 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

(5) Der Anbieter ist berechnigt, die jeweilige Preisliste maximal ein Mal pro Quartal an sich verändernde Marktbedingungen, bei erheblichen Veränderungen in den

Beschaffungskosten, Änderungen der Umsatzsteuer oder der Beschaffungspreise, anzupassen. Die Anpassung des Entgeltes hat der Anbieter dem Betreiber schriftlich mit einer Frist von drei Monaten anzukündigen. Bei Preiserhöhungen, die den regelmäßigen Anstieg der Lebenskosten wesentlich übersteigen, steht dem Betreiber ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 14 Tagen zum Änderungszeitpunkt zu.

## **§ 9 Dauer und Beendigung**

(1) Sofern nicht anderweitige individuelle Abreden zwischen den Parteien getroffen wurden, gilt Folgendes: Der Vertrag verlängert sich automatisch um je ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

(2) Der Betreiber darf den Vertrag kündigen, wenn die Mängelbeseitigung endgültig fehlgeschlagen ist. Sie gilt als endgültig fehlgeschlagen, wenn der Betreiber dem Anbieter dreimal erfolglos eine angemessene Frist zur Nachbesserung gesetzt hat. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Ein wichtiger Grund, der den Anbieter zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Betreiber die ihm in § 10 dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsrechte verletzt oder seinen Pflichten nach § 7 dieses Vertrages nicht ordnungsgemäß nachkommt. Dem Anbieter steht darüber hinaus ein Recht zur fristlosen Kündigung zu, wenn der Betreiber mit der Zahlung von zwei monatlichen Gebühren in Verzug gerät.

(3) Die Kündigung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.

(4) Nach Beendigung des Vertrages ist der Anbieter zur Herausgabe sämtlicher Daten des Betreibers verpflichtet. Die Herausgabepflicht erstreckt sich auch auf die ggf. gemachten Sicherungskopien. Nach erfolgter Herausgabe hat der Anbieter die Daten von seinen Datenträgern unwiderruflich und vollständig zu löschen.

(5) Nach Ablauf von zwei Monaten nach Beendigung des Vertrages ist der Anbieter auch ohne Zustimmung des Betreibers zur unwiderruflichen und vollständigen Löschung der Daten berechtigt, wenn der Betreiber innerhalb dieses Zeitraumes die Herausgabe der Daten nicht verlangt hat. Der Anbieter hat den Betreiber zuvor jedoch unter Fristsetzung zur Entgegennahme der Daten bzw. zur Erklärung der Zustimmung zur Löschung aufzufordern.

(6) Der Betreiber bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann daher jederzeit, insbesondere nach Beendigung des Vertrages, die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht seitens des Anbieters besteht. Die Herausgabe der Daten erfolgt nach Wahl des Betreibers entweder durch Übergabe von Datenträgern oder durch Übersendung über ein Datennetz. Der Betreiber hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten.



## **§ 10 Gewerbliche Schutzrechte/Lizenz/Nutzungsrechte**

(1) Der Anbieter räumt dem Betreiber das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, das ReBoS als Software sowie das mit der jeweiligen Instanz zur Verfügung gestellte Design und ggfs. vom Anbieter bereitgestellte andere urheberrechtlich geschützte Werke während der Dauer des Vertrages zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen bestimmungsgemäß zu nutzen.

(2) Der Betreiber darf weder die Software noch andere ggfs. zur Verfügung gestellte urheberrechtlich geschützte Werke oder Designs bearbeiten, vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich machen oder in anderer Weise benutzen, sofern dies nicht nach den Vorgaben dieses Vertrages ausdrücklich gestattet ist. Der Betreiber ist nicht berechtigt, diese Software Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, sofern diese Dritten weder Partner noch Verbraucher sind.

Eine Weitervermietung der Software wird dem Betreiber daher ausdrücklich nicht gestattet.

(3) Der Betreiber räumt dem Anbieter an allen eingebrachten Daten ein einfaches, nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf die durch das Programm erzeugten und ggfs. veränderten Daten und steht dem Anbieter ausschließlich zu.

(4) Der Betreiber räumt dem Anbieter ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an Namens-, Marken- und Kennzeichenrechten ein, die an der jeweils vom Anbieter zu registrierenden Domain bestehen. Der Betreiber sichert dem Anbieter zu, bei Vertragsschluss über alle mit dem Namen/Kennzeichen/Marke im Zusammenhang stehenden gewerblichen Schutzrechte zu verfügen.

Von eventuell bestehenden diesbezüglichen Ansprüchen Dritter stellt der Betreiber den Anbieter ausdrücklich frei. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich auf die Dauer des Vertrages und inhaltlich auf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Anbieters begrenzt.

## **§ 11 Geheimhaltungspflichten**

(1) Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Geheimhaltung. Hiervon sind sämtliche Vertragskonditionen, mithin die Inhalte des Nutzungsvertrages sowie sämtlicher Zusatzverträge zu diesem Nutzungsvertrag erfasst, sowie sämtliche Inhalte der vom Anbieter unterbreiteten Angebote.

(2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht hinsichtlich des Vertragsschlusses und nicht für Informationen, die bereits offenkundig sind, die der Vertragspartei von Dritten bekannt gemacht wurden.

(3) Jeder schuldhafte Verstoß gegen diese Regelungen zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des vereinbarten Jahresentgelts nach sich. Weitergehende Ansprüche des Anbieters bleiben davon unberührt.

## **§ 12 Datenschutz, Datensicherheit**

(1) Der Anbieter erhebt im Rahmen des ReBoS keine eigenen personenbezogenen Daten und ist daher nicht verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG. Für alle in das System eingebrachte Daten, sei es durch selbst vom Verbraucher eingetragene Daten oder durch Eingabe von Daten durch den Betreiber oder den Partner, ist allein der Betreiber verantwortlich nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Es handelt sich insofern um reine Auftragsdatenverarbeitung durch den Anbieter. Der Anbieter ist auch kein Dienstleister im Sinne des Telekommunikationsgesetzes, so dass ihn auch diesbezüglich keine Datenschutz- oder Geheimhaltungspflichten treffen.

(2) Der Betreiber ist insofern verpflichtet, die relevanten Vorschriften zum Datenschutz gegenüber den anderen Benutzern einzuhalten. Hierzu zählt unter anderem der Abschluss eines Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung nach § 62 BDSG. Der Betreiber hat ferner seinen Informationspflichten zu genügen und die Benutzer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben über die Erhebung und Speicherung der Daten zu informieren. Hierzu zählt unter anderem die Bereitstellung einer Datenschutzerklärung durch den Betreiber.

(3) Der Betreiber stellt den Anbieter von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Partner und Verbraucher, frei, die diese wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften oder des Verlustes oder der Weitergabe von Daten gegen den Anbieter erheben, einschließlich etwaiger berechtigter Anwalts- und Gerichtskosten und sonstiger berechtigter Kosten, die direkt oder indirekt durch eine solche Inanspruchnahme entstehen.

(4) Der Anbieter verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der auf dem Server befindlichen Daten gegen Verlust und Fremdzugriff zu treffen. Diese Maßnahmen werden laufend dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Es werden entsprechende Programme installiert, um den Angriff mit Schadsoftware von außen angemessen verhindern können. Zum Schutz der Daten vor Verlust wird er mindestens eine Sicherungskopie anfertigen. Der Betreiber wird dem Anbieter die dazu erforderlichen Rechte übertragen. Auf Verlangen des Betreibers hat der Anbieter die Daten unwiderruflich zu löschen. Das Verlangen der Datenlöschung ist dem Anbieter schriftlich mitzuteilen.

(5) Sofern der Anbieter zur Erbringung seiner Leistungen eigene personenbezogene Daten des Betreibers erhebt, werden hierbei die Vorschriften des BDSG beachtet. Es werden nur die Daten erhoben, die der Betreiber dem Anbieter selbst zur Verfügung stellt. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich dem Zweck der Vertragserfüllung. Ohne Einwilligung des Betreibers werden Bestands- und Nutzungsdaten nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies für die Abwicklung des Vertrages und für die Inanspruchnahme und Abrechnung von Telemedien erforderlich ist. Ohne die Einwilligung des Betreibers wird

der Anbieter Daten des Betreibers nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen.

(6) Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten des Betreibers an Dritte findet grundsätzlich nicht ohne seine Einwilligung statt. Eine Übermittlung an auskunftsberechtigte staatliche Institution und Behörden erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflichten oder wenn der Anbieter durch eine gerichtliche Entscheidung zur Auskunft verpflichtet wird.

(7) Der Betreiber hat jederzeit die Möglichkeit, die von ihm gespeicherten Daten abzurufen, dieses zu ändern oder zu löschen. Der Betreiber hat das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen kostenfrei Auskunft über die beim Anbieter gespeicherten Daten zu verlangen. Diese Daten kann er jederzeit berichtigen, sperren oder löschen lassen. Die dem Anbieter gegenüber erteilte Einwilligung zur Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten kann der Betreiber jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

(8) Der Betreiber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sog. Social Media Plugins nach derzeit vorherrschender Ansicht nicht mit den Vorgaben des deutschen Datenschutzrechtes vereinbar sind. Sofern der Betreiber diese Plugins dennoch nutzen möchte, geschieht dies auf eigenes Risiko und eigene Kosten. Er stellt den Anbieter daher von allen daraus resultierenden Ansprüchen frei und haftet dem Anbieter für ihm hieraus entstandenen Schaden. Der Anbieter wird dennoch eine möglichst mit dem Datenschutzrecht konforme Lösung bereithalten und dem Betreiber daher lediglich zunächst deaktivierte Plugins zur Verfügung stellen, die vom jeweiligen Benutzer erst durch einen zweiten Klick aktiviert werden und so zu dem sozialen Netzwerk weiterleiten.

(9) Der Betreiber erklärt sich damit einverstanden, dass er auf der website des Anbieters/ öffentlich/ zu Werbezwecken als Kunde aufgeführt wird.

## **§ 13 Haftung**

(1) Der Anbieter haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie im Falle von Personenschäden uneingeschränkt, für leichte Fahrlässigkeit jedoch nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, sowie bei vom Anbieter zu vertretender Unmöglichkeit und bei Verzug. Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen der Anbieter bei Vertragsschluss aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Außerdem haftet er für Schäden uneingeschränkt, für die zwingende gesetzliche Vorschriften, wie z.B. das Produkthaftungsgesetz, eine Haftung vorsehen.

(2) Für Verlust von Daten haftet der Anbieter nur nach Maßgabe der vorstehenden Absätze und nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Betreibers nicht vermeidbar gewesen wäre.

(3) Die Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch für die Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

(4) Eine weitergehende Haftung des Anbieters besteht nicht, insbesondere haftet er nicht für von den Benutzern bereitgestellte Daten, sofern sich der Anbieter diese nicht durch Weitergabe zu eigen macht.

## **§ 14 Sonstiges**

(1) Auf Verträge zwischen dem Anbieter und dem Betreiber findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Anbieter und dem Betreiber ist der Sitz des Anbieters, der ReBoS GmbH.

(3) Der Anbieter ist berechtigt, die vorstehenden Nutzungsbedingungen zu ändern. Der Anbieter wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Anbieters. In diesem Fall wird der Anbieter sowohl in dem System als auch per E-Mail Änderungen der Teilnahmebedingungen mitteilen. Dem Betreiber wird die Gelegenheit eingeräumt, den geänderten Teilnahmebedingungen binnen vier Wochen zu widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch oder wird den Änderungen ausdrücklich zugestimmt, werden die Änderungen zum mitgeteilten Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam. Im Falle eines fristgerechten Widerspruches gelten diese Nutzungsbedingungen unverändert fort.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen im Übrigen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Sämtliche in diesen Nutzungsbedingungen genannten Anlagen sind Vertragsbestandteil.